



**Nr. 14/2017 am Donnerstag, den 16.11.2017**

## **Inhaltsverzeichnis Nr. 14/2017**

- **„31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fl.Nr. 5310, Gemkg. Murnau; Gewerbegebiet Achrain Nord-Ost)“  
Bekanntmachung der Genehmigung**
- **„Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Achrain Nord-Ost (Fl.Nr. 5310, Gemkg. Murnau)“  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

---

## **BEKANNTMACHUNG**

Mit Bescheid vom 27.10.2017 (31-3100) hat das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die "31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fl.Nr. 5310, Gemkg. Murnau; Gewerbegebiet Achrain Nord-Ost) des Marktes Murnau a. Staffelsee genehmigt.

Der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee hat am 29. Juni 2017 die „31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fl.Nr. 5310, Gemkg. Murnau; **Gewerbegebiet Achrain Nord-Ost**)“ **als Satzung beschlossen.**

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung dieses Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Er liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Marktgemeindeverwaltung Bauamt Murnau, Schloßbergstraße 10, während der allgemeinen Dienststunden auf und kann dort eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn Ihnen in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.

Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Murnau a. St., den 16.11.2017  
MARKT MURNAU a. Staffelsee

  
Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee hat am 29. Juni 2017 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Achrain Nord-Ost“ als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Er liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Marktgemeindeverwaltung Bauamt Murnau, Schloßbergstraße 10, während der allgemeinen Dienststunden auf und kann dort eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,


wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn Ihnen in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.

Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Murnau a. St., 16.11.2017

MARKT MURNAU a. Staffelsee

  
Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister

Rathaus	<input type="checkbox"/>
Froschhausen	<input type="checkbox"/>
Egling	<input type="checkbox"/>
Hechendorf	<input type="checkbox"/>
Weindorf	<input type="checkbox"/>
Westried	<input type="checkbox"/>

Aushang am 16.11.2017 /ma  
Abgenommen am .....